

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Februar 2008 in der Rechtssache C-426/05 betreffend Rechtsbehelfe und Parteistellung im Marktanalyseverfahren;
Rundschreiben

1. Zusammenfassung des Urteilstenors

Mit Urteil vom 21. Februar 2008 in der Rechtssache C-426/05 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) für Recht erkannt, dass auch Wettbewerber von Unternehmen, denen in einem Marktanalyseverfahren nach Art. 16 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (im Folgenden: Rahmenrichtlinie) spezifische Pflichten auferlegt werden können, einen Rechtsbehelf gegen die Entscheidung der Regulierungsbehörde erheben können. Konkret stellte der Gerichtshof klar, dass der Begriff des Nutzers oder Anbieters, der im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie „betroffen“ ist, sowie der Begriff der „betroffenen“ Partei im Sinne von Art. 16 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie so auszulegen sind, dass diese Begriffe nicht nur ein Unternehmen mit (vormals) beträchtlicher Marktmacht auf dem relevanten Markt, das einer Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde in einem Marktanalyseverfahren nach Art. 16 der Rahmenrichtlinie unterliegt und Adressat dieser Entscheidung ist, sondern auch mit einem solchen Unternehmen in Wettbewerb stehende Nutzer und Anbieter erfassen, die zwar nicht selbst Adressaten dieser Entscheidung sind, aber durch diese in ihren Rechten beeinträchtigt sind. Zugleich hielt der

Gerichtshof aber auch fest, dass eine nationale Rechtsvorschrift, die in einem nichtstreitigen Marktanalyseverfahren nur Unternehmen mit (vormals) beträchtlicher Marktmacht auf dem relevanten Markt, denen gegenüber spezifische Verpflichtungen auferlegt, abgeändert oder aufgehoben werden, die Stellung einer Partei zugesteht, im Grundsatz nicht gegen Art. 4 der Rahmenrichtlinie verstößt. Das vorliegende Gericht hat sich jedoch zu vergewissern, dass das innerstaatliche Verfahrensrecht den Schutz der Rechte, die mit einem Unternehmen mit (vormals) beträchtlicher Marktmacht auf dem relevanten Markt in Wettbewerb stehende Nutzer und Anbieter aus der Gemeinschaftsrechtsordnung herleiten, auf eine Weise gewährleistet, die nicht weniger günstig als im Fall vergleichbarer innerstaatlicher Rechte ist und die Wirksamkeit des Rechtsschutzes, den Art. 4 der Rahmenrichtlinie diesen Nutzern und Anbietern garantiert, nicht mindert.

2. Ausgangslage und Verfahrensverlauf

Dem gegenständlichen Urteil lag ein Marktanalyseverfahren nach Art. 16 der Rahmenrichtlinie, in Österreich umgesetzt durch § 37 Telekommunikationsgesetz 2003 (im Folgenden: TKG), BGBl. I Nr. 70, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2005, vor der Telekom-Control-Kommission zugrunde. Dem Unternehmen Tele2 Telecommunication GmbH (im Folgenden: Tele2), das elektronische Kommunikationsnetze und -dienste bereitstellt, wurde die Zuerkennung der Parteistellung mit der Begründung verweigert, dass nach § 37 Abs. 5 TKG in Marktanalyseverfahren nur diejenigen Unternehmen Parteien sein könnten, denen gegenüber spezifische Verpflichtungen auferlegt, abgeändert oder aufgehoben würden, nicht aber andere, wie etwa Wettbewerber solcher Unternehmen.

Gegen diesen Bescheid erhob Tele2 Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, da die innerstaatliche Regelung des § 37 Abs. 5 TKG nach Auffassung von Tele2 im Widerspruch zu Art. 4 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie stehe. Von der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission sei nicht nur das konkrete Unternehmen, dem gegenüber spezifische Verpflichtungen auferlegt, abgeändert oder aufgehoben würden, sondern auch dessen Wettbewerber „betroffen“ im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie.

Der Verwaltungsgerichtshof setzte daraufhin das Beschwerdeverfahren aus und legte dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob die Art. 4 und 16 der Rahmenrichtlinie dahin auszulegen sind, dass unter „betroffenen“ Parteien auch solche auf dem

relevanten Markt als Wettbewerber auftretende Unternehmen zu verstehen sind, denen gegenüber in einem Marktanalyseverfahren spezifische Verpflichtungen nicht auferlegt, beibehalten oder abgeändert werden. Für den Fall der Bejahung dieser Frage stellte der Verwaltungsgerichtshof die weitere – konkret auf die österreichische Rechtslage abzielende – Frage, ob Art. 4 der Rahmenrichtlinie einer nationalen Vorschrift entgegenstehe, die vorsieht, dass in einem Marktanalyseverfahren nur das Unternehmen Parteistellung hat, dem gegenüber spezifische Verpflichtungen auferlegt, abgeändert oder aufgehoben werden.

3. Urteil des EuGH vom 21. Februar 2008 im Detail

Hinsichtlich der ersten Vorlagefrage, ob in Marktanalyseverfahren auch Wettbewerber „betroffen“ im Sinne der Rahmenrichtlinie sind, differenzierte der EuGH zwischen dem Begriff des Nutzers oder Anbieters, der im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie „betroffen“ ist und dem Begriff der „betroffenen“ Partei im Sinne von Art. 16 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie. Die Bedeutung der beiden Begriffe ergibt sich jeweils aus dem Zweck der zugrundeliegenden Richtlinienbestimmung.

Im Zusammenhang mit der Bestimmung des Art. 4 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie, die Ausfluss des Grundsatzes eines effektiven Rechtsschutzes als allgemeiner Rechtsgrundsatz der Gemeinschaft ist, stellte der Gerichtshof klar, dass diese Bestimmung für all jene Nutzer und Anbieter gelten müsse, die Rechte aus der Gemeinschaftsrechtsordnung herleiten können und durch die Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde in diesen Rechten berührt sind. Da die bestimmten spezifischen Verpflichtungen, die einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf dem relevanten Markt nach Art. 16 Abs. 3 und 4 der Rahmenrichtlinie sowie den dort angeführten Bestimmungen der Zugangsrichtlinie auferlegt werden, Schutzmaßnahmen im Interesse der mit diesem Unternehmen in Wettbewerb stehenden Nutzer und Anbieter darstellen und somit Rechte für sie begründen können, können diese Nutzer und diese Anbieter als von den Entscheidungen der Regulierungsbehörde, mit denen diese Verpflichtungen geändert oder aufgehoben werden, „betroffen“ im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie angesehen werden.

Zum selben Ergebnis kam der Gerichtshof in Zusammenhang mit der Bestimmung des Art. 16 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie. Mit der Verpflichtung zur Bekanntgabe der Ankündigung der Aufhebung bereichsspezifischer Verpflichtungen nach Art. 16 Abs. 3

Satz 3 der Rahmenrichtlinie wollte der Gemeinschaftsgesetzgeber vor allem die Wettbewerber eines Unternehmens mit (vormals) beträchtlicher Marktmacht als „betroffene“ Parteien schützen. Daher werden die Rechte der Wettbewerber von Art. 16 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie erfasst.

Da die Wettbewerber somit sowohl unter Art. 16 Abs. 3 als auch unter Art. 4 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie fallen, hat der Gerichtshof für Recht erkannt, dass der Begriff des Nutzers oder Anbieters, der im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie „betroffen“ ist, sowie der Begriff der „betroffenen“ Partei im Sinne von Art. 16 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie so auszulegen sind, dass diese Begriffe nicht nur ein Unternehmen mit (vormals) beträchtlicher Marktmacht auf dem relevanten Markt, das einer Entscheidung einer nationalen Regulierungsbehörde in einem Marktanalyseverfahren nach Art. 16 der Rahmenrichtlinie unterliegt und Adressat dieser Entscheidung ist, sondern auch mit einem solchen Unternehmen in Wettbewerb stehende Nutzer und Anbieter erfassen, die zwar nicht selbst Adressaten dieser Entscheidung sind, aber durch diese in ihren Rechten beeinträchtigt sind.

Die zweite Vorlagefrage, ob – die Bejahung der ersten Frage vorausgesetzt – Art. 4 der Rahmenrichtlinie einer nationalen Vorschrift entgegenstehe, die vorsieht, dass in einem Marktanalyseverfahren nur das Unternehmen Parteistellung hat, dem gegenüber spezifische Verpflichtungen auferlegt, abgeändert oder aufgehoben werden, zielt auf die Frage nach der Gemeinschaftsrechtskonformität der österreichischen Rechtslage ab. Klarstellend führt der Gerichtshof in diesem Zusammenhang aus, dass Art. 4 der Rahmenrichtlinie nicht regelt, wer Partei des Marktanalyseverfahrens ist. Auch der Wortlaut des Art. 16 enthält keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Beschwerdeführerin des Ausgangsverfahrens berechtigt sein müsste, an diesem Marktanalyseverfahren als Partei mitzuwirken. Da somit das Gemeinschaftsrecht die Frage der Parteistellung in Marktanalyseverfahren nicht regelt, hielt der Gerichtshof unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung fest, dass sich die Bestimmung der zuständigen Gerichte und die Ausgestaltung der Verfahren nach der innerstaatlichen Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten richtet.

Wenngleich es daher grundsätzlich Sache der Mitgliedstaaten ist, zu bestimmen, ob ein Unternehmen wie die Beschwerdeführerin des Ausgangsverfahrens in Marktanalyseverfahren Parteistellung hat, hat der nationale Gesetzgeber darauf zu achten, dass die nationalen Verfahren nicht weniger günstig ausgestaltet sein dürfen als die ent-

sprechenden innerstaatlichen Verfahren (Grundsatz der Gleichwertigkeit) und die Ausübung der durch die Gemeinschaftsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren dürfen (Grundsatz der Effektivität).

Zusammenfassend führte der Gerichtshof zur zweiten Frage aus, dass eine nationale Rechtsvorschrift, die in einem Marktanalyseverfahren nur Unternehmen mit (vormals) beträchtlicher Marktmacht auf dem relevanten Markt, denen gegenüber spezifische Verpflichtungen auferlegt, abgeändert oder aufgehoben werden, die Stellung einer Partei zugesteht, im Grundsatz nicht gegen Art. 4 der Rahmenrichtlinie verstößt. Das vorliegende Gericht hat sich jedoch zu vergewissern, dass das innerstaatliche Verfahrensrecht den Schutz der Rechte, die mit einem Unternehmen mit (vormals) beträchtlicher Marktmacht auf dem relevanten Markt in Wettbewerb stehende Nutzer und Anbieter aus der Gemeinschaftsrechtsordnung herleiten, auf eine Weise gewährleistet, die nicht weniger günstig als im Fall vergleichbarer innerstaatlicher Rechte ist und die Wirksamkeit des Rechtsschutzes, den diesen Nutzern und Anbietern Art. 4 der Rahmenrichtlinie garantiert, nicht mindert.

Es wird ersucht, die dargelegte Rechtsauffassung des EuGH bei einer legislativen Neuregelung entsprechend zu berücksichtigen.

27. März 2008
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt